OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302711/5/AL

Datum:
Linz, 9. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde des L J, S, B, S, vom 12. Mai 2020, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 10.2.2020, GZ: 0000461/2019, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe teilweise stattgegeben, als im Spruch des bekämpften Straferkenntnisses die verletzte Verwaltungsvorschrift auf die zum Tatzeitpunkt geltende Fassung „BGBl I 44/2016“ ergänzt und die verhängte Geldstrafe auf 250 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 16 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde wird auf 25 Euro herabgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10.2.2020, GZ: 0000461/2019, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 12 Abs 1 Z 3 iVm § 27 Abs 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) eine Geldstrafe in Höhe von 500 Euro (im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 34 Stunden) verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:
„Der Beschuldigte, Herr L J, geboren am x, hat als zur Vertretung nach außen Berufener der E F s.r.o. mit Sitz in B, S, S, und somit als gemäß § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher nachstehende Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) zu verantworten:

Die E F s.r.o. hat es als Arbeitgeberin zu verantworten, dass der schriftlichen Aufforderung (=Verlangen) der Finanzpolizei Linz – welche nachweislich mit Schreiben vom 06.11.2018 vom Arbeitnehmer D R am 06.11.2018 in L, W, übernommen wurde – die erforderlichen Lohnunterlagen

- Arbeitszeitaufzeichnungen (für den Entsendezeitraum in Österreich)
- Unterlagen betreffend die Lohneinstufung (Ausbildung und bisherige berufliche Verwendungen)
- Lohnaufzeichnungen (z.B. Aufzeichnungen über die Berechnung von Zuschlägen, Zulagen, Fahrtkosten, Aufwandsentschädigungen, Sozialversicherungsbeiträge, Familienverhältnisse, Urlaubsaufzeichnungen oder lt. Gesonderten nebenstehenden Angaben)
- Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbeleg (für den Entsendezeitraum in Österreich)
- Lohnzettel (für den Entsendezeitraum in Österreich)

des Arbeitnehmers D R, geb. am x, bis zum Ablauf des 08.11.2018, an die Finanzpolizei Linz zu versenden und damit zu übermitteln, nicht nachgekommen wurde und dies obwohl Arbeitgeber auf Verlangen der Abgabenbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Z. 3 LSD-BG verpflichtet sind, die erforderlichen Unterlagen zu übermitteln, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind.“

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig per E-Mail eingebrachte Beschwerde mit folgendem Inhalt:
„Sehr geehrtes Magistrat Linz,
wir bitten hoeflich um Auskunft bezueglich der Straferkenntnisse Geschäftszahl 0000461/2019 und 0000458/2019.
Bitte um Auskunft warum diese Straferkenntnisse erlassen wurden.
Jedenfalls erheben wir hiermit Einspruch gegen diese Strafen.“

I.3. Die belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 14.5.2020 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erteilte dem Bf aufgrund der mangelhaften Beschwerde einen Mängelbehebungsauftrag, den der Bf mit E-Mail vom 1.10.2020 wie folgt beantwortete:

„Anhand der Straferkenntnisse unter Geschäftszahl 0000461/2019 und 0000458/2019 haben wir am 12.05.2020 das Magistrat in Linz gebeten uns Auskunft zu geben, warum diese Straferkenntnisse erlassen wurden. Auf die Antwort warten wir leider bis heute. In Straferkenntnissen steht, dass:

- Eine Kontrolle stattgefunden hat
- Das Unterlagen nicht auf der Baustelle anwesend waren
- u.s.w.

Aber bis heute wissen wir von keiner Kontrolle unserer Mitarbeiter auf der Baustelle in L, sowie von einer Aufforderung Unterlagen an das Magistrat Linz zu senden. Weder von unserem Mitarbeiter Herr D R noch vom Magistrat Linz. Deswegen haben wir am 12.05.2020 das Magistrat in Linz gebeten uns Auskunft zu geben, anhand welcher Tatsache diese Straferkenntnisse erlassen wurden. Leider bin ich bis heute Ahnungslos als Geschäftsführer. Sonst hätte ich natürlich längst reagiert.
Falls irgendwelche Unterlagen vom Gericht oder dem Magistrat benötigt werden – von unseren Mitarbeitern – stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung.“

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Aufgrund der darin enthaltenen Dokumentationen der Finanzpolizei sowie der im Rahmen der Rechtshilfe über die slowakischen Behörden dem Bf persönlich zugestellten Aufforderung zur Rechtfertigung, an deren Richtigkeit kein Grund zu zweifeln besteht, konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

I.6. Folgender Sachverhalt steht fest:
Der Bf ist zur Vertretung nach außen Berufener der E F s.r.o. mit Sitz in B, S.

Am 6.11.2018 führten Organe der Finanzpolizei auf der Baustelle W, L, eine Kontrolle durch. Auf der Baustelle wurde von den Kontrollorganen D R bei Vorbereitungsarbeiten (Bodenausgleich) angetroffen. Er wies sich aus, füllte ein Personenblatt aus und legte eine Abschrift der Meldung an die ZKO, einen Antrag auf Ausstellung Sozialversicherungsdokument A1 und einen Arbeitsvertrag vor. Die Firma E F s.r.o. war im Auftrag der Firma S F e.U. auf der Baustelle tätig.

Lohnunterlagen, insbesondere Arbeitsaufzeichnungen und Unterlagen betreffend Lohneinstufung für die genannte Arbeitskraft konnten nicht vorgelegt oder elektronisch zugänglich gemacht werden.

Die Firma E F s.r.o. wurde mittels entsprechendem finanzpolizeilichen Formular FinPol12 aufgefordert, Unterlagen nachzureichen. Dieses Formular wurde – wie

sich aus der finanzpolizeilichen Dokumentation unzweifelhaft ergibt – der genannten Arbeitskraft für ihren Arbeitgeber ausgehändigt. Es wurden allerdings keine Unterlagen übermittelt.

Die Aufforderung zur Rechtfertigung wurde dem Bf persönlich im Wege der slowakischen Behörden über entsprechendes Rechtshilfeersuchen zugestellt.

Daraufhin antwortete der Bf per Mail vom 8.7.2019 wie folgt:
„Sehr geehrtes Magistrat Linz,
wir haben von der s Prokuratur ein Schreiben erhalten, dass wir nicht auf Ihr Schreiben Nummer 0000461/2019 vom 10.01.2019 reagiert haben.
Wir haben jedoch Ihnen am 12.03.2019 Ihnen ein Schreiben, bzw. unsere Stellungnahme zu der Geschäftszahl 0010828/2019 gesendet.
Anbei senden wir Ihnen die Unterlagen noch einmal.
Deswegen unsere Frage, ob es sich um das selbe Vergehen handelt, oder nicht."

Aus dem diesem E-Mail beigelegten Schreiben des Bf vom 11.3.2019 ergibt sich, dass sich dieses auf den Vorwurf einer Übertretung nach dem LSD-BG am 28.10.2018 durch die Arbeitskraft R D bezieht. Die weiters beigelegten Arbeitsaufzeichnungen beziehen sich auf den Monat Oktober 2018.
Die gegenständliche finanzpolizeiliche Kontrolle fand demgegenüber am 6.11.2018 statt.

Mit E-Mail vom 10.7.2019 erklärte die belangte Behörde dem Bf entsprechend diesen Ausführungen, dass es sich beim verfahrensgegenständlichen Verfahren mit der Geschäftszahl 0000461/2019 nicht um dasselbe Vergehen wie bei der Geschäftszahl 0010828/2019 handle. Unter GZ 0010828/2019 sei der Tatvorwurf Unterentlohnung gemäß § 29 Abs 1 LSD-BG, bei GZ 0000461/2019 werde die Nichtübermittlung von Unterlagen nach Aufforderung der Abgabenbehörde gemäß § 12 Abs 1 Z 3 iVm § 27 Abs 1 LSD-BG vorgeworfen.

I.7. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Strafantrag der Finanzpolizei, in welchem im Detail aufgelistet ist, welche Unterlagen zum Zeitpunkt der Kontrolle hinsichtlich der slowakischen Arbeitskraft vorgelegen sind, sowie aus dem erstbehördlichen Verwaltungsakt.

Wie sich aus dem E-Mail-Verkehr zwischen Bf und belangter Behörde ergibt, brachte der Bf offenbar das vorliegende Strafverfahren mit einem weiteren Strafverfahren nach dem LSD-BG bzgl. derselben Arbeitskraft R D – allerdings mit dem Vorwurf der Unterentlohnung – durcheinander (vgl. dazu LVwG-302748/5/KLi vom 27.7.2020). Dies ergibt sich eindeutig aus dem E-Mail-Verkehr mit der belangten Behörde vom 10.7.2019, protokolliert zu ON 7 des verwaltungsbehördlichen Aktes, sowie den Erörterungen der belangten Behörde in ihrem Schreiben an den Bf vom 10.7.2019, protokolliert zu ON 8 des

verwaltungsbehördlichen Aktes. Dieses Missverständnis kann im Rahmen der Strafbemessung entsprechend Berücksichtigung finden.

Hinsichtlich der vom Bf in dem zu Geschäftszahl 0010828/2019 protokollierten (weiteren) Strafverfahren vorgelegten Unterlagen waren keine weiteren Erhebungen seitens des Landesverwaltungsgerichts notwendig, da es sich hierbei um keine entscheidungswesentlichen Sachverhaltsfeststellungen handelt. Eine zeitlich mehrere Monate verzögerte Übermittlung von Unterlagen (konkret: erst am 11.3.2019) kann die Übermittlung von Unterlagen „bis zum Ablauf des 08.11.2018“ an die Finanzpolizei jedenfalls nicht sanieren.

II. Rechtliche Würdigung:

II.1. Rechtslage:

Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes lauten wie folgt:

„Erhebungen der Abgabenbehörden

§ 12. (1) Die Abgabenbehörden sind berechtigt, das Bereithalten der Unterlagen nach den §§ 21 und 22 zu überwachen sowie in Bezug auf Arbeitnehmer mit gewöhnlichem Arbeitsort außerhalb Österreichs, die nicht dem ASVG unterliegen, die zur Kontrolle des unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien zustehenden Entgelts (Lohnkontrolle) im Sinne des § 29 erforderlichen Erhebungen durchzuführen und

1. die Betriebsstätten, Betriebsräume und auswärtigen Arbeitsstätten oder Arbeitsstellen sowie die Aufenthaltsräume der Arbeitnehmer ungehindert zu betreten und Wege zu befahren, auch wenn dies sonst der Allgemeinheit untersagt ist,
2. von den dort angetroffenen Personen Auskünfte über alle für die Erhebung nach Abs. 1 maßgebenden Tatsachen zu verlangen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass es sich bei diesen Personen um Arbeitgeber oder um Arbeitnehmer handelt, sowie
3. in die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen (§§ 21 und 22) Einsicht zu nehmen, Ablichtungen dieser Unterlagen anzufertigen und die Übermittlung dieser Unterlagen zu fordern, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind. Erfolgt bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten die Kontrolle nicht am ersten Arbeits(Einsatz)ort, sind die Unterlagen der Abgabenbehörde nachweislich zu übermitteln, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind. Für die Übermittlung gebührt kein Ersatz der Aufwendungen.

(2) Die Abgabenbehörden haben die Ergebnisse der Erhebungen in Bezug auf die Lohnkontrolle dem Kompetenzzentrum LSDB zu übermitteln und auf Ersuchen des Kompetenzzentrums LSDB konkret zu bezeichnende weitere Erhebungen zu übermittelten Erhebungsergebnissen oder Erhebungen auf Grund von begründeten Mitteilungen durch Dritte durchzuführen.

[...]

Vereitelungshandlungen im Zusammenhang mit der Lohnkontrolle

§ 27. (1) Wer die erforderlichen Unterlagen entgegen den §§ 12 Abs. 1 Z 3 nicht übermittelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jeden Arbeitnehmer mit Geldstrafe von 500 Euro bis 5 000 Euro, im Wiederholungsfall von 1 000 Euro bis 10 000 Euro zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer entgegen den §§ 14 Abs. 2 oder 15 Abs. 2 die Unterlagen nicht übermittelt. [...]“

II.2. Unbestritten ist, dass der slowakische Arbeitnehmer R D, der bei der Kontrolle am 6.11.2018 in L, W, angetroffen wurde, bei der slowakischen Firma E F s.r.o. als Arbeitgeber beschäftigt war. Bei der Kontrolle konnte der angetroffene Arbeiter eine ZKO-Meldung, einen Antrag auf Ausstellung Sozialversicherungsdokument A1 sowie einen Arbeitsvertrag zur Einsichtnahme vorlegen. Lohnunterlagen, insbesondere Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend Lohneinstufung, für die Arbeitskraft R D waren vor Ort bei der Kontrolle nicht zur Einsichtnahme bereit und wurden nicht elektronisch zugänglich gemacht.

Trotz Aufforderung zur Übermittlung näher konkretisierter erforderlicher Unterlagen durch die Finanzpolizei wurden seitens des Bf keine Unterlagen nachgereicht.
Eine allfällige um Monate verspätete Übermittlung am 11.3.2019 (in einem anderen Verwaltungsstrafverfahren) kann im Übrigen die Übermittlung von Unterlagen „bis zum Ablauf des 08.11.2018“ an die Finanzpolizei jedenfalls nicht sanieren. So vermag selbst das Nachreichen von (wiederum unvollständigen) Lohnunterlagen nach dem entsprechend dem gem. § 12 Abs 1 Z 3 LSD-BG normierten Zeitpunkt („08.11.2018“) den Bf nicht zu entlasten. Allerdings wird dieses verspätete Nachreichen von Lohnunterlagen – wie auch die im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht geäußerte Bereitschaft, bei Bedarf Unterlagen zu übermitteln – im Hinblick auf die Strafzumessung zu berücksichtigen sein (vgl. VwGH 28.2.2017, Ra 2016/11/0164).

Es trifft daher zu, dass die von der Finanzpolizei angeforderten Unterlagen vom Bf nicht spätestens bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages – sohin bis zum Ablauf des 8.11.2018 – abgesendet und damit übermittelt wurden, weshalb dem Bf als Arbeitgeber des R D die Erfüllung des objektiven Tatbestandes der angelasteten Verwaltungsübertretung vorwerfbar ist. Daran änderte im Übrigen – wie bereits ausgeführt - auch ein nachträglich erheblich verspätetes Vorlegen von Unterlagen durch den Bf nichts.

II.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Bf führt in seiner Eingabe an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 1.10.2020 aus, dass er bis heute von keiner Kontrolle auf der Baustelle in L wisse, und auch nichts von einer Aufforderung, Unterlagen zu senden. Dem stehen eindeutig seine eigenen Ausführungen in seinem E-Mail an die belangte Behörde vom 8.7.2019 entgegen. In diesem führt der Bf selbst aus, dass er ein Schreiben von der s Prokuratur (konkret die Aufforderung zur Rechtfertigung) erhalten habe. Damit steht aber außer Zweifel, dass er sowohl von der Kontrolle als auch von der Aufforderung bzgl. der Unterlagen gewusst hat. Im Übrigen ist auf die Zulässigkeit einer Zustellung an einen ausländischen Arbeitgeber im Wege seiner Arbeitnehmer gemäß § 41 LSD-BG hinzuweisen: Der Bf selbst war weder auf der Baustelle anwesend noch war er sonst, z.B. telefonisch erreichbar. § 41 Abs. 1 Satz 4 LSD-BG normiert für derartige Fälle, dass eine Zustellung an einen Arbeitnehmer aus dem Kreis der nach Österreich entsandten Arbeitnehmer zulässig ist.

Der Umstand, dass der Bf Unterlagen mit Schreiben vom 11.3.2019 übermittelt hat, führt ebenfalls zu keiner Entlastung. Vielmehr wurden die geforderten Unterlagen nicht bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktags (8.11.2018, 24 Uhr) abgesendet und damit übermittelt. Im Übrigen wären die am 11.3.2019 vorgelegten Unterlagen ohnehin auch unvollständig. Insofern ist dem Bf mit seinem Vorbringen eine Entlastung nicht gelungen, weshalb diesem die Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar ist.

Dem Bf ist damit sorgfaltswidriges Handeln vorzuwerfen, weshalb insgesamt von fahrlässigem Verhalten des Bf auszugehen ist.

II.4. Die Bestimmungen des LSD-BG dienen allgemein der Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping. Schutzzwecke sind insbesondere die Sicherung gleicher Arbeitsmarkt- und Lohnbedingungen und die Gewährleistung des sozialversicherungsrechtlichen Schutzes für bestehende Arbeitsverhältnisse und für Arbeitnehmer, welche von Arbeitgebern aus dem EWR-Raum oder aus Drittstaaten

zur Erbringung von Arbeitsleistungen nach Österreich entsandt werden. Mit den verletzten Rechtsvorschriften bezweckt der Gesetzgeber, dass österreichische Arbeitsbedingungen im Zuge der Ausübung der Dienstleistungsfreiheit nicht unterlaufen werden. Für in Österreich tätige Arbeitnehmer soll unter fairen Konkurrenzbedingungen im Wirtschaftsleben sozialer Schutz, insbesondere durch die sozialversicherungsrechtliche Meldung und behördliche Genehmigung ihrer Beschäftigung, gewährleistet werden. Eine Kontrolle, ob diese gesetzlich verfolgten Interessen im Rahmen einer konkreten Beschäftigung berücksichtigt wurden, kann nur durch die Erstattung der Meldungen und das Bereithalten, zur Verfügung stellen und Übermitteln der in den gesetzlichen Bestimmungen angeführten Unterlagen bewerkstelligt werden.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Die im gegenständlichen Fall zur Anwendung gelangende Strafbestimmung des § 27 Abs 1 LSD-BG sieht vor, dass für jeden Arbeitnehmer mit Geldstrafe im Rahmen von 500 bis 5.000 Euro zu bestrafen ist, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 12 Abs 1 Z 3 leg cit nicht übermittelt.

Im gegenständlichen Fall wurde die Mindestgeldstrafe verhängt.

Als mildernd sind vorliegend die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers, ein - bezogen auf die speziellen Verhältnisse - geringes Maß des Verschuldens sowie die kurze Dauer der Entsendung (5.11. bis 7.11.2018 laut ZKO-Meldung) zu werten. Auch scheint es geboten, dem Bf im Rahmen der Strafbemessung die bisherige – nicht zuletzt aus den zeitintensiven ausländischen Rechtshilfeersuchen resultierende – Verfahrensdauer entsprechend der höchstgerichtlichen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes als mildernd anzurechnen. Im Hinblick auf den Umstand, dass - wie erwähnt - keine Erschwerungsgründe im Zuge des abgeführten Beschwerdeverfahrens hervorgekommen sind, ist den angeführten Milderungsgründen jenes Gewicht beizumessen, welches zur Annahme führt, dass diese als beträchtlich überwiegend zu bewerten sind. Insbesondere ist hier zu berücksichtigen, dass den finanzpolizeilichen Erhebungen zufolge im Kontrollzeitpunkt und somit schon vor dem Einsatz der ausländischen Arbeitskraft eine Meldung an die ZKO, ein Antrag auf Ausstellung Sozialversicherungsdokument A1 gestellt wurde und diese Unterlagen sowie ein Arbeitsvertrag den Kontrollorganen bei der Kontrolle vorgelegt wurden. Weiters ist durchaus auch strafmildernd zu werten, dass der Bf – wenn auch erst mit Schreiben vom 11.3.2019 bzw. im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht – die Bereitschaft zeigte, nachträglich geforderte Unterlagen zu übermitteln. Dem Bf ist daher keine Gleichgültigkeit hinsichtlich der österreichischen Rechtsordnung zu unterstellen; vielmehr legt er damit eine gewisse Bereitschaft, zur Aufklärung beizutragen, an den Tag. Dies umso mehr, als der Bf – wie oben bereits dargelegt – offenbar mehrere gegen ihn eingeleitete Strafverfahren nach dem LSD-BG durcheinanderbrachte und offenbar im Glauben war, entsprechende Dokumentationen bereits nachgereicht zu haben. Insofern konnte daher in Anwendung des § 20 VStG die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe im größtmöglichen Ausmaß reduziert werden. Auch mit dieser Strafe ist, sowohl bezogen auf spezialpräventive als auch generalpräventive Überlegungen, eine im gegenständlichen Fall geeignete Sanktion gesetzt, die dem Bf vor Augen führt, den gesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Entsendung von Arbeitnehmern nach Österreich besonderes Augenmerk zu schenken.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist

die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas